

100.2019.352U
DAM/ROS

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Verwaltungsrechtliche Abteilung

Urteil des Einzelrichters vom 7. April 2020

Verwaltungsrichter Daum
Gerichtsschreiberin Marti

A. _____
vertreten durch Rechtsanwalt ...
Beschwerdeführer

gegen

Sicherheitsdirektion des Kantons Bern
Kramgasse 20, 3011 Bern

betreffend Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung und Wegweisung
infolge Auflösung der Ehegemeinschaft (Entscheid der Polizei- und Militär-
direktion des Kantons Bern vom 16. September 2019; 2019.POM.335)



Der Einzelrichter zieht in Erwägung:

- A. _____ hat am 18. Oktober 2019 Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben gegen den Entscheid der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern (POM; heute: Sicherheitsdirektion [SID]) vom 16. September 2019 betreffend Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung und Wegweisung infolge Auflösung der Ehegemeinschaft. Gleichzeitig hat er um unentgeltliche Rechtspflege unter amtlicher Beordnung seines Rechtsvertreters ersucht.
- Der Instruktionsrichter hat das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege mit Zwischenverfügung vom 12. Februar 2020 sowohl wegen Aussichtslosigkeit der Beschwerdesache als auch mangels erstellter Prozessarmut abgewiesen (vgl. Art. 111 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]). Gleichzeitig hat er dem Beschwerdeführer Frist gesetzt, entweder seine Beschwerde (ohne Kostenfolgen für das verwaltungsgerichtliche Verfahren) zurückzuziehen oder einen Gerichtskostenvorschuss von Fr. 3'000.-- einzubezahlen (Art. 105 Abs. 2 VRPG).
- Der Beschwerdeführer hat innert dieser Frist nicht reagiert. Der Instruktionsrichter hat ihm deshalb mit Verfügung vom 19. März 2020 eine Nachfrist zur Leistung des Vorschusses bis zum 3. April 2020 gesetzt. Dabei hat er den Beschwerdeführer ausdrücklich darauf hingewiesen, auf die Beschwerde würde unter Kostenfolge nicht eingetreten, sollte innert der Nachfrist weder der Kostenvorschuss bezahlt noch die Beschwerde zurückgezogen werden (Art. 105 Abs. 4 VRPG).
- Der Beschwerdeführer hat auch die Nachfrist ungenutzt verstreichen lassen. Wie angekündigt ist deshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten. Damit bleibt der angefochtene Entscheid und mit ihm die Wegweisung bestehen. Die von der POM angesetzte Ausreisefrist ist am 28. Oktober 2019 abgelaufen. Bei Nichteintretensentscheiden legt das Verwaltungsgericht praxisgemäss keine neue Frist fest (vgl. etwa VGE 2018/142 vom 21.6.2018).

- Die bisher entstandenen Kosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Parteikosten sind keine zu sprechen (Art. 108 Abs. 3 i.V.m. Art. 104 VRPG).
- Die einzelrichterliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 57 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1).

Demnach entscheidet der Einzelrichter:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von Fr. 800.--, werden dem Beschwerdeführer aufgelegt.
3. Es werden keine Parteikosten gesprochen.
4. Zu eröffnen:
 - Beschwerdeführer
 - Sicherheitsdirektion des Kantons Bern
 - Staatssekretariat für Migration

Der Einzelrichter:

Die Gerichtsschreiberin:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) oder, soweit es die Ermessensbewilligung betrifft, subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 39 ff. und 113 ff. geführt werden.

Hinweis: Bezüglich einer allfälligen Verlängerung der oben erwähnten Frist siehe auch die Verordnung des Schweizerischen Bundesrats vom 20. März 2020 über den Stillstand der Fristen in Zivil- und Verwaltungsverfahren zur Aufrechterhaltung der Justiz im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19 [SR 173.110.4]).